

A1 Antrag auf Änderung der Satzung in § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 9 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In § 5 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „allen“ die Wörter „öffentlichen
- 2 und mitgliederöffentlichen“ eingefügt.

Begründung

Das Recht der Mitglieder, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen, wird auf öffentliche und mitgliederöffentliche Sitzungen begrenzt. Die Vorschrift soll verhindern, dass einzelne Mitglieder willkürlich von ansonsten (mitglieder-)öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden, aber kein umfassendes Zutrittsrecht zu jeglichen Zusammenkünften von Parteimitgliedern einräumen.

A2 Antrag auf Änderung der Satzung in § 9 (Der Landesvorstand)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 9 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In § 9 Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Er tagt
- 2 mitgliederöffentlich, außer in Personalangelegenheiten. Zu sonstigen
- 3 vertraulichen Beratungen, bei denen allerdings keine Beschlüsse gefasst werden
- 4 dürfen, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit
- 5 ausschließen.“

Begründung

Bisher schreibt § 9 Absatz 7 Satz vor, dass der Landesvorstand ausnahmslos mitgliederöffentlich tagt. Die Möglichkeit, per Beschluss die Mitgliederöffentlichkeit auszuschließen, ist ihm nicht gegeben. Die bestehende Regelung räumt somit auch bei heiklen Vorgängen der Transparenz der Entscheidungsprozesse innerhalb des Landesvorstands den unbedingten Vorrang ein gegenüber etwaigen Bedürfnissen nach vertraulicher Beratung, so zweckmäßig und erforderlich sie den Mitgliedern des Landesvorstands im Einzelfall auch erscheinen mögen. Ein Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit ist somit nach geltender Regelung nur zulässig, wenn er aufgrund höherrangigen Rechts zwingend erforderlich ist. Dies sind etwa datenschutzrechtliche Bestimmungen, falls in der Sitzung personenbezogene Daten von Beschäftigten oder Dritter offengelegt werden müssen.

Diese bestehende Regelung wird den tatsächlichen Erfordernissen der Arbeit des Leitungsgremiums einer (Regierungs-)Partei nicht gerecht. Dem Landesvorstand muss es ausnahmsweise möglich sein, etwa vertrauliche Vorab-Informationen von Senats- oder Fraktionsmitgliedern entgegenzunehmen und zu beraten. In derartigen Fällen wurde die geltende Regelung ohnehin schon lange nicht mehr gelebt, sondern es ist seit Jahren Usus, dass der Landesvorstand in der Sitzung anwesende Parteimitglieder gelegentlich bittet, die Sitzung zu verlassen.

Da es sich hierbei aber um eine nicht unwesentliche Einschränkung des sonst geltenden Grundsatzes der Mitgliederöffentlichkeit handelt, sollte die Satzung eindeutig regeln, unter welchen Bedingungen diese Einschränkung möglich ist. Die vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit (d. h. es müssen mindestens doppelt so viele Vorstandsmitglieder für den Ausschluss votieren wie es Nein-Stimmen gibt) soll sicherstellen, dass es nur dann zum Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit kommt, wenn eine breite Mehrheit im Vorstand die Erforderlichkeit bejaht. Damit die Transparenz von Vorstandsentscheidungen gewahrt bleibt, legt die Satzung künftig fest, dass in den nicht-mitgliederöffentlichen Teilen der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden dürfen.

Im Falle von Personalangelegenheiten ist kein Beschluss des Landesvorstands über den Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit erforderlich. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hat hier Vorrang, so dass der Grundsatz der Mitgliederöffentlichkeit keine Geltung beanspruchen kann.

A3 Antrag auf Änderung der Satzung in § 17 (Landesschiedskommission)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 9 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 § 17 wird wie folgt gefasst:
- 2 “§ 17 Landesschiedsgericht
- 3 Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht. Näheres regelt die
- 4 Landesschiedsordnung.“

Begründung

Die Satzung des Bundesverbands verpflichtet in § 20 alle Landesverbände, ein Schiedsgericht einzurichten. Bisher sieht § 17 lediglich vor, dass „bei Bedarf“ eine Schiedskommission eingerichtet wird. Diese Regelung genügt nicht den Anforderungen der Bundessatzung. Sie hat sich auch als nicht praktikabel erwiesen. Für den Fall, dass kein Landesschiedsgericht besteht, sieht die Bundessatzung vor, dass unmittelbar das Bundesschiedsgericht angerufen werden kann, welches im Einzelfall ein Landesschiedsgericht eines anderen Bundesland für zuständig erklärt. Die eigentlich vorgesehene Bildung einer Ad-hoc-Schiedskommission wird somit unterlaufen. Stattdessen wird ein innerhalb des Landesverbands bestehender Konflikt sowohl auf die Bundesebene als auch in einen anderen Landesverband getragen. Zudem lässt die bestehende Satzungsregelung völlig offen, wie und durch wen die Schiedskommission einzurichten ist.

Gemäß der Bundessatzung hat ein Landesschiedsgerichts die Aufgabe, Streitigkeiten

- zwischen Parteimitgliedern des Landesverbands,
- zwischen Parteiorganen des Landesverbands,
- zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen des Landesverbands oder
- zwischen Parteiorganen des Landesverbands und Organen der Landesvereinigungen (Grüne Jugend, Grüne Alte)

zu schlichten und zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.

Außerdem obliegt es dem Landesschiedsgericht, Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände, Parteiorgane des Landesverbands, Organe der Landesvereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder des Landesverbands auszusprechen. Soweit Kreisschiedsgerichte bestehen, entscheidet das Landesschiedsgericht zudem über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

Das Nähere ist durch eine Landesschiedsordnung zu regeln, die von der Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

A4 Landesschiedsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.11.2019
Tagesordnungspunkt: 14 Antrag Landesschiedsordnung

Antragstext

1 § 1 Grundsätze und Zuständigkeit

2 (1) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, auf Antrag Streitigkeiten
3 innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen beizulegen. Dabei soll es in jedem
4 Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien im
5 Wege der Schlichtung zu beenden. Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet
6 das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.

7 (2) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- 8 1. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und Kreisverbänden, zwischen
9 Landesverband und Vereinigungen, zwischen Kreisverbänden, zwischen Organen
10 der genannten Verbände, zwischen Mitgliedern des Landesverbands oder
11 zwischen Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit
12 dadurch Parteiinteressen berührt werden und keine Zuständigkeit eines
13 Kreisschiedsgerichts gegeben ist,
- 14 2. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 21 der Bundessatzung gegen Organe oder
15 Mitglieder des Landesverbandes oder gegen Kreisverbände,
- 16 3. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts,
- 17 4. alle Fälle, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches
18 aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

19 § 2 Zusammensetzung

20 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit der
21 oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

22 (2) Der oder die Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder sowie ein erstes und ein
23 zweites stellvertretendes Mitglied werden entsprechend den Vorschriften für die
24 Wahl des Landesvorstands für zwei Jahre von der Landesmitgliederversammlung
25 gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Landesschiedsgericht gewählt ist. Sie
26 können nicht abgewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der oder die
27 Vorsitzende wird von den weiteren gewählten Mitgliedern in der Reihenfolge ihres
28 Lebensalters vertreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist
29 auf der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die
30 restliche Amtszeit durchzuführen.

31 (3) Je ein weiteres Mitglied benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien.
32 Der oder die Vorsitzende kann den Parteien für die Benennung eine
33 Ausschlussfrist setzen. Wird das Mitglied nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist
34 benannt, ist der oder die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den
35 gewählten Mitgliedern ein weiteres Mitglied seiner oder ihrer Wahl zu benennen.
36 Die Parteien sind über diese Folge des Fristversäumnisses in Textform zu
37 belehren.

38 (4) Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann nur sein, wer Mitglied der Partei
39 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bremen ist. Mitglieder des Landes- oder
40 eines Kreisvorstands sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder
41 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, dürfen dem
42 Landesschiedsgericht nicht angehören.

43 § 3 Geschäftsführung

44 Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Landesgeschäftsstelle. Sie
45 untersteht insoweit den Weisungen des Landesschiedsgerichts.

46 § 4 Anträge

47 (1) Antragsberechtigt sind:

- 48 1. alle Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen,
- 49 2. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung,
50 sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- 51 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen
52 ist.

53 (2) Wahlen und Entscheidungen von Organen können nur innerhalb von drei Monaten
54 nach Beschlussfassung angefochten werden.

55 (3) Jeder verfahrenseinleitende Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der
56 Textform. Er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel
57 gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach
58 Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen,
59 soweit der zuständige Kreisverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

60 (4) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem
61 Landesschiedsgericht postalisch oder per E-Mail zuzusenden.

62 § 5 Verfahrensbeteiligte

63 (1) Beteiligte in einem Verfahren beim Landesschiedsgericht sind:

- 64 1. Antragsteller*in,
- 65 2. Antragsgegner*in,
- 66 3. Beigeladene.

67 (2) Antragsgegner*innen können alle Organe, Kreisverbände, Vereinigungen und
68 jedes Mitglied des Landesverbandes sein. Die Organe, Kreisverbände und
69 Vereinigungen werden durch ihren Vorstand oder ihre Sprecher*innen vertreten.
70 Wird die Entscheidung einer Versammlung angefochten, ist Antragsgegnerin die
71 jeweilige Versammlungsleitung; der Vorstand ist beizuladen.

72 (3) Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder oder Vertretungsorgane, die
73 ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen.
74 Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Landesschiedsgerichts.
75 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten mitzuteilen.

76 (4) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder, sofern nicht
77 das persönliche Erscheinen angeordnet wurde, eines oder einer
78 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Landesschiedsgericht eine
79 schriftliche Vollmacht vorlegen.

80 § 6 Befangenheit

81 (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von Beteiligten wegen
82 Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen
83 erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

84 (2) Beteiligte haben das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem
85 ihnen der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit
86 rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich die
87 Beteiligten in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt haben, ohne
88 den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über
89 diese Rechte und Pflichten zu belehren.

90 (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der
91 jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist
92 stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts es für
93 begründet erachten. In diesem Fall rückt das erste stellvertretende Mitglied
94 nach. Wird dem Ablehnungsgesuch hinsichtlich eines weiteren Mitglieds
95 stattgegeben, rückt das zweite stellvertretende Mitglied nach.

96 § 7 Verfahrensvorbereitung

97 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des oder der Vorsitzenden. Er
98 oder sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen,
99 allein, soweit diese Landesschiedsordnung und die Satzung keine anderweitigen
100 Regelungen treffen.

101 (2) Der oder die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest.
102 Die Terminladung erfolgt in Textform. Sie ist den Beteiligten sowie den
103 gewählten und benannten Mitglieder des Landesschiedsgerichts zuzustellen. Die
104 Terminladung muss neben Ort und Zeit der Verhandlung den Hinweis enthalten, dass
105 bei Fernbleiben von Beteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.
106 Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den
107 Beteiligten kann sie verkürzt werden.

108 (3) Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit den
109 gewählten weiteren Mitgliedern auf eines von ihnen übertragen. Die Beteiligten
110 sollen hierüber informiert werden.

111 § 8 Alleinentscheid

112 (1) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich
113 unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten
114 weiteren Mitgliedern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung
115 ergeht ohne mündliche Verhandlung.

116 (2) Gegen einen Vorbescheid des oder der Vorsitzenden können die Beteiligten
117 binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird
118 der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen,
119 sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die
120 Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

121 § 9 Mündliche Verhandlung

122 (1) Das Landesschiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen
123 aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten
124 auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

125 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
126 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
127 Interesse von Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann
128 die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

129 (3) Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die
130 Verhandlungsleitung kann auf ein weiteres gewähltes Mitglied übertragen werden.

131 (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die
132 Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen
133 Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu
134 stellen und zu begründen.

135 (5) Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Einigung
136 hinzuwirken. Es kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.

137 (6) Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden,
138 so wird sie vertagt. Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so
139 bedarf es keiner Ladung.

140 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
141 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
142 Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen.
143 Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

144 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
145 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten
146 sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden
147 und dem oder der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten
148 unverzüglich zuzuleiten.

149 § 11 Beweisaufnahme und Mitwirkungspflichten

150 (1) Das Landesschiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung
151 erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.

152 (2) Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen sind
153 verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.

154 (3) Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen sind zur Mitwirkung am Verfahren
155 des Landesschiedsgerichts verpflichtet.

156 (4) Zeug*innen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur Befolgung der Ladung
157 oder der Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

158 (5) Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann als parteischädigendes
159 Verhalten gewertet und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die
160 Verfahrensbeteiligten und Zeuginnen sind hierüber zu belehren.

161 § 12 Entscheidung

- 162 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In
163 Parteiordnungsverfahren nach § 21 der Bundessatzung ist es an die Anträge der
164 Beteiligten nicht gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine
165 mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.
- 166 (2) Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen
167 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie
168 Stellung nehmen konnten.
- 169 (3) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des
170 Landesschiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 171 (4) Die Entscheidung ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und soll
172 den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen
173 Verhandlung zugestellt werden. Sie wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- 174 (5) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind
175 in anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dem
176 Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
177 zugänglich zu machen, sofern berechtigte Interessen der am Verfahren Beteiligten
178 nicht entgegenstehen.
- 179 (6) Verfahrensakten können fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet
180 werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.
- 181 § 13 Einstweilige Anordnung
- 182 (1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige
183 Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- 184 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
185 allein durch die oder den Vorsitzenden ergehen. Die oder der Vorsitzende soll
186 sich in diesem Fall mit den gewählten weiteren Mitgliedern abstimmen.
- 187 (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der oder die Betroffene binnen
188 zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde
189 hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Betroffene ist mit der Anordnung
190 über dieses Rechtsmittel zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet das
191 Landesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung.
- 192 § 14 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht
- 193 (1) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichtes können alle
194 Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht
195 Beschwerde einlegen.
- 196 (2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich
197 gegen eine einstweilige Anordnung.
- 198 (3) Gegen Beschlüsse ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, sofern nichts
199 Abweichendes geregelt ist.
- 200 § 15 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz

201 (1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz gegen eine Entscheidung eines
202 Kreisschiedsgerichts, so kann es

203 1. über die Sache erneut entscheiden oder

204 2. die Sache an das Kreisschiedsgericht zurückweisen, wenn dessen
205 Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhaltes oder
206 wesentlichen Verfahrensmängeln beruht.

207 (2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landesschiedsgericht nach
208 Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden.

209 (3) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist ein weiteres
210 Rechtsmittel beim Bundesschiedsgericht möglich.

211 § 16 Zustellung

212 (1) Zustellungen im Sinne dieser Landesschiedsordnung erfolgen per
213 Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben.
214 Sind Beteiligte anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der
215 Zivilprozessordnung erfolgen.

216 (2) Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der oder die
217 Adressat*in die Annahme verweigert oder wenn sie einer oder einem Angehörigen
218 seines oder ihres Haushalts übergeben worden ist.

219 (3) Kann die oder der Beteiligte unter der Anschrift, die sie oder er zuletzt
220 gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden,
221 so gilt die postalische Zustellung dennoch als bewirkt.

222 § 17 Kosten und Auslagen

223 (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind kostenfrei.

224 (2) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen werden
225 grundsätzlich nicht übernommen. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag
226 ausnahmsweise durch Beschluss entscheiden, dass sie der oder dem Beteiligten
227 erstattet werden.

228 (3) Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder
229 Antragsrücknahme durch die oder den Antragsteller*in endet, hat das
230 Landesschiedsgericht der oder dem Antragsteller*in oder dem Landesverband
231 aufzugeben, der oder dem Antragsgegner*in die notwendigen Auslagen zu erstatten.

232 (4) Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei
233 die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen
234 von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiter verfolgte.

Unterstützer*innen

Wilko Zicht (KV Bremen Ost)

A6 Angleichung der Satzung (§ 7 Abs. 3), des Frauenstatuts und der Geschäftsordnung an die Änderungen des Bundesfrauenstatuts

Gremium: LAG Frauenpolitik
Beschlussdatum: 20.11.2019
Tagesordnungspunkt: 9 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesmitgliederversammlung möge die folgenden Änderungen in Satzung,
- 2 Frauenstatut und Geschäftsordnung beschließen:
- 3 § 7 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:
- 4 „(3) Alle durch Wahlen zu besetzenden Parteigremien sind mindestens zur Hälfte
- 5 mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen grundsätzlich mindestens die
- 6 ungeraden Plätze Frauen zu. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen
- 7 ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zu achten und zu stärken. Das
- 8 Nähere regelt ein Frauenstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.“
- 9 Das Frauenstatut wird wie folgt gefasst:
- 10 „§ 1 Geltung des Bundesfrauenstatuts
- 11 Das Frauenstatut des Bundesverbands ist auch für den Landesverband Bremen von
- 12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und seine Kreisverbände verbindlich. Im Folgenden werden
- 13 lediglich ergänzende Regelungen getroffen.
- 14 § 2 Mindestquotierung
- 15 Die Regelungen zur Mindestquotierung von Gremien gelten auch für die Wahl der
- 16 zwei gleichberechtigten Sprecher*innen des Landesvorstands sowie für die
- 17 Abstimmung über Personalvorschläge für den Senat der Freien Hansestadt Bremen,
- 18 sofern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mindestens zwei Mitglieder des Senats
- 19 vorschlagsberechtigt ist. Die auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten
- 20 Mitglieder des Senats sind aufgefordert, die Mindestquotierung auch bei der
- 21 Auswahl von Staatsrät*innen einzuhalten.
- 22 § 3 Redelisten
- 23 Wird die Debatte fortgesetzt, obwohl die Redeliste der Frauen erschöpft war,
- 24 können sich Frauen jederzeit zu Wort melden und sind dann in die Redeliste
- 25 hineinzuzuquotieren. Auch nach Schließung der Redeliste bleibt diese für Frauen
- 26 offen, bis mindestens jeder zweite Redebeitrag der Debatte von einer Frau
- 27 gehalten worden ist.
- 28 § 4 Frauenvotum auf einer Landesmitgliederversammlung
- 29 Auf einer Landesmitgliederversammlung genügt der Antrag von drei
- 30 stimmberechtigten Frauen für ein Frauenvotum.
- 31 § 5 Einstellung von Arbeitnehmerinnen
- 32 (1) Frauen sind vom Landesverband solange bevorzugt einzustellen, bis sie in
- 33 allen Arbeitsbereichen und Lohngruppen mit mindestens 50-Prozent-Anteil
- 34 vertreten sind.

35 (2) Bewerberinnen sind gemäß Absatz 1 einzustellen, wenn sie den betrieblichen,
36 schulischen oder akademischen Bildungsabschluss nachweisen, der für die Ausübung
37 der Stelle, der Laufbahn oder der Funktion gefordert ist. Insbesondere dürfen
38 Zeiten der Kinderbetreuung, Unterbrechung der Berufsausübung, Erwerb von
39 schulischen Abschlüssen im 2. oder 3. Bildungsweg sowie Teilzeitbeschäftigungen
40 nicht zum Nachteil der Bewerberin als mangelnde Eignung oder Befähigung gewertet
41 werden.

42 (3) Die Wahl zwischen Vollzeit- und sozial abgesicherten Teilzeitarbeitsplätzen
43 soll möglich sein, ebenso wie eine vorübergehende Verringerung der Arbeitszeit.

44 (4) Die Einstellungskommissionen sind paritätisch zu besetzen; eine Vertreterin
45 der LAG Frauen nimmt an den Einstellungsverfahren mit beratender Stimme teil.

46 § 6 Weiterbildung

47 Der Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fördert und unterstützt
48 spezifische Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

49 § 7 Nichtbinäre Personen

50 Personen, die sich weder ausschließlich als männlich noch ausschließlich als
51 weiblich definieren, dürfen sowohl die nach diesem Statut für Frauen
52 vorbehaltenen als auch die für Männer offenen Positionen einnehmen.“

53 § 3 Absatz 3 Satz 5 der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung wird
54 durch folgende Sätze ersetzt:

55 „Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu
56 befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Wird die Debatte fortgesetzt,
57 können sich Frauen jederzeit zu Wort melden und sind dann in die Redeliste
58 hineinzuzuquotieren. Auch nach Schließung der Redeliste bleibt diese für Frauen
59 offen, bis mindestens jeder zweite Redebeitrag der Debatte von einer Frau
60 gehalten worden ist.“

Begründung

Begründung:

Die BDK hat am 16. November 2019 mehrere Änderungen des Bundesfrauenstatuts und der entsprechenden Vorschriften der Bundessatzung beschlossen. Abweichend vom Frauenstatut des Landesverband Bremen gelten dadurch nun folgende Regelungen:

- Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Die bisher bestehende Möglichkeit, den Platz auch für Männer freizugeben, ist künftig nur noch bei der Aufstellung von Wahllisten zulässig.
- Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, darf nicht mehr die gesamte Versammlung gefragt werden, ob die Debatte fortgesetzt werden soll, sondern – wie früher – nur noch die Frauen der Versammlung.
- Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesschiedsgericht ist das Frauenstatut nicht nur für Gremien des Bundesverbands verbindlich, sondern auch für alle Landes-, Kreis- und Ortsverbände. Somit sind alle

hiervon abweichenden Regelungen des Landesverband Bremen und der Kreisverbände in Bremen und Bremerhaven ab sofort unwirksam.

Zur Vermeidung von Irritationen und Streitigkeiten sollen die betroffenen Regelungen in der Landessatzung, im Landesfrauenstatut und in der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung daher an die geänderten Regelungen auf Bundesebene angeglichen werden.

Die BDK hat am 16. November 2019 darüber hinaus den Bundesvorstand aufgefordert, zur BDK 2020 eine Überarbeitung der Satzungen, Richtlinien etc. zur Abstimmung zu stellen, damit trans*, inter* und nicht-binäre Menschen berücksichtigt werden. Binärgeschlechtliche Stellen sollen dabei durch Formulierungen ersetzt werden, die alle Menschen berücksichtigen. Insofern ist im kommenden Jahr mit weiterem Anpassungsbedarf zu rechnen.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung)

Die bisherige Regelung, wonach Frauenplätze in Gremien unter Umstände für Männer freigegeben werden können, verstößt nunmehr gegen das Bundesfrauenstatut und wird daher gestrichen. Durch das Wort „grundsätzlich“ wird im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahllisten klargestellt, dass (nur) hier Ausnahmen möglich sind. Insgesamt wird der Wortlaut etwas gestrafft, da das Nähere ohnehin im Frauenstatut mit Satzungsrang geregelt wird.

Zu Nummer 2 (Neufassung des Frauenstatuts)

In § 1 wird die Verbindlichkeit des Bundesfrauenstatuts für den Landesverband Bremen und seine Kreisverbände klargestellt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts. Das Landesfrauenstatut soll künftig nur noch Regelungen enthalten, die das ohnehin geltende Bundesfrauenstatut ergänzen. So kann weitgehend vermieden werden, dass künftige Änderungen des Bundesfrauenstatuts immer auch Änderungen auf Landesebene nach sich ziehen müssen. Da das Frauenstatut Bestandteil der Satzung ist, müsste jede Änderung in der Regel auf zwei hintereinander liegenden Landesmitgliederversammlung aufgerufen werden, da das in der Satzung für die erste Befassung vorgesehene Anwesenheitsquorum von einem Drittel der Mitglieder bei den meisten Landesmitgliederversammlungen verfehlt wird. In der Zwischenzeit würden sich Bundes- und Landesfrauenstatut immer widersprechen, was zu unnötigen Missverständnissen und Konflikten führen kann.

§ 2 übernimmt die bisher in § 1 Abs. 3 des Landesfrauenstatuts geregelten Bestimmungen zur Mindestquotierung bei den Landesvorstandsprecher*innen und Senator*innen sowie den Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 6. Juli 2019 zur Mindestquotierung bei der Auswahl von Staatsrät*innen.

§ 3 regelt eine bereits seit Längerem gelebte Praxis in Bremen.

§ 4 übernimmt den Rest vom bisherigen § 3 des Landesfrauenstatuts, soweit er noch nicht durch das Bundesfrauenstatut geregelt ist.

§ 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 des Landesfrauenstatuts. In dessen Absatz 1 wird bisher auf „§ 11 des grünen Quotierungsgesetzes“ verwiesen. Hiermit ist ein Gesetzentwurf gemeint, der 1988 von Marieluise Beck in einem Buch veröffentlicht wurde. Sein Regelungsgehalt wird nun in den Absätzen 1 und 2 ausformuliert.

§ 6 entspricht dem bisherigen § 6.

§ 7 greift die im bisherigen § 7 getroffene Regelung zu intersexuellen Menschen auf und erweitert sie auf alle nichtbinären Personen. Insbesondere auch Transpersonen definieren sich oft nicht als

ausschließlich weiblich oder ausschließlich männlich. Eine Bezugnahme auf den neuen Geschlechtseintrag „divers“ wäre nicht ausreichend, da viele Betroffene aufgrund diskriminierender Bundesgesetze noch immer keine Personenstandsänderung vornehmen lassen können oder sich einem so bezeichneten Geschlecht nicht zugehörig fühlen. Es wäre für nichtbinäre Personen generell unzumutbar, sich dem binären Mann-Frau-Schema unterwerfen zu müssen, das den Regelungen zur Mindestquotierung zu Grunde liegt.

Zu Nummer 3 (Änderung der Geschäftsordnung)

Die neue Regelung zur Handhabung von Redelisten erfordert eine Angleichung in § 3 Absatz 3 der LMV-GO. Damit sich die vollständige Regelung z. B. während einer laufenden Landesmitgliederversammlung leicht nachschlagen lässt, wird nicht nur auf die Frauenstatute von Bundes- und Landesverband verwiesen, sondern es wird der Wortlaut der einschlägigen Regelungen wiederholt.

Unterstützer*innen

Wilko Zicht (KV Bremen Ost)

WOn Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.11.2019
Tagesordnungspunkt: 7 Beschluss über die Wahlordnung

Antragstext

1 § 1 Landesvorstand

2 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit sieben Personen.
3 Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem
4 Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den
5 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das
6 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 28
7 Jahren. Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind in je
8 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das
9 Mitglied unter 28 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
10 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

11 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

12 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen
13 Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten
14 Sprecher*innenplatzes können Frauen und Männer kandidieren. Daran schließt sich
15 die Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des
16 Mitgliedes unter 28 Jahren und folgend des von der KMV Bremerhaven
17 vorgeschlagenen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
18 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

19 Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

20 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied
21 unter 28 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten
22 Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

23 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

24 (6) Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

25 § 2 Vetorecht

26 (1) Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
27 gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der
28 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der
29 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

30 § 3 Geheime Abstimmung

31 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim
32 erfolgen.

33 § 4 Gültige Stimmen

34 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds
35 erkennen lassen.

36 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
37 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als Enthaltungen -
38 mitgewertet.

39 § 5 Vorstellung

40 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
41 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht
42 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

43 (2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
44 Reihenfolge.

45 (3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der
46 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er
47 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze
48 der Landesvorstandssprecher*innen und des/der Schatzmeister*in und drei Minuten
49 für die weiteren Plätze vor.

50 Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der hörbehindert oder
51 gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der Behinderung nicht so schnell
52 sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener Weise auf über drei oder sieben
53 Minuten verlängert werden.

54 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
55 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
56 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
57 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene
58 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an
59 alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die
60 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen
61 stehen jeder/jedem Kandidat*in drei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen
62 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

63 § 6 Einzelwahlen

64 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50
65 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,
66 erhält.

67 (2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen
68 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die
69 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive
70 der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht
71 keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
72 eröffnet.

73 § 7 Blockwahlen

74 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene
75 Block.

76 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen
77 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,
78 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel
79 erreicht. Wenn keine*r der Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht,
80 findet ein zweiter Wahlgang statt.

81 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im
82 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser
83 Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu
84 besetzenden Plätze.

85 Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei
86 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche
87 Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen
88 gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl
89 neu eröffnet.

90 § 8 Abweichung im Einzelfall

91 Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen
92 Stimmen abgewichen werden.